KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 27. Oktober 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT P 746

Nummer:	P 746
Eröffnet:	30.03.2026 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat:	27.10.2026 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.:	1258

Postulat Galliker Christian und Mit. über eine konsequente Umsetzung des Vorrangs Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Die anfängliche Umsetzung der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) hat im Kanton Luzern zu Unsicherheiten und verschiedenen kritischen Rückmeldungen geführt. Um diese zu adressieren, wurde unter anderem eine Taskforce einberufen, welche in den vergangenen Monaten das Baubewilligungswesen – insbesondere ausserhalb der Bauzone – untersuchte. In diesem Zusammenhang wurde der in der Motion geforderte Prozess betreffend Vorrang der Landwirtschaft angepasst.

Artikel 38a der Raumplanungsverordnung (RPV) ist die Ausführungsbestimmung zu Artikel 16 Absatz 5 des Raumplanungsgesetzes (RPG), wonach der Bundesrat festlegt, in welchen Fällen ausserhalb der Bauzonen bezüglich Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau Erleichterungen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) zulässig sind, um den Vorrang der Landwirtschaft nach Artikel 16 Absatz 4 RPG zu gewährleisten. Im Sinne einer Generalklausel bestimmt Artikel 38a Absatz 1 RPV, dass die zuständige Behörde innerhalb der Landwirtschaftszone Erleichterungen gewährt, soweit die Interessen der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegen.

Stimmen die betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so wertet die zuständige Behörde dies gemäss Absatz 3 als Indiz dafür, dass die Interessen der Landwirtschaft überwiegen. Im Unterschied zu Absatz 2 findet hier eine Interessenabwägung statt. Es besteht jedoch von Gesetzes wegen ein Indiz dafür, dass die Interessen der Landwirtschaft überwiegen. In einem vom Bundesgericht entschiedenen Fall (Urteil BGer 1C_462/2022 vom 15. Januar 2024) machte die Beschwerdeführerin geltend, der Mindestabstand gegenüber einer Drittbaute, deren Mieter selbst keine Beschwerde führten, sei nicht eingehalten. In solchen Konstellationen können die betroffenen Personen nun neu angefragt werden, ob sie den in Aussicht genommenen Erleichterungen zustimmen. Tun sie dies, gilt dies gemäss Artikel 38a Absatz 3 RPV als Indiz dafür, dass die Interessen der Landwirtschaft überwiegen. Die akzeptierten Erleichterungen müssen in jedem Fall von der zuständigen Behörde verfügt werden. Der Nachweis, dass das Interesse an der Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen im konkreten Fall trotz des gegenteiligen Indizes überwiegt, steht allfälligen Beschwerdeführenden weiterhin offen.

Wie eingangs erwähnt wurde die Bewilligungspraxis des Kantons Luzern betreffend Vorrang der Landwirtschaft in den letzten Monaten angepasst: Liegen bei einem Baugesuch ausserhalb der Bauzone die Voraussetzungen nach Artikel 38a RPV oder eine von den Betroffenen unterzeichnete Einverständniserklärung vor, wird der kantonale Entscheid mit der Bewilligung ausgestellt, sofern keine weiteren Vorbehalte bestehen. Das Einholen eines Gutachtens betreffend Geruch und/oder Lärm erübrigt sich somit bei

diesen Fällen. Liegen diese Voraussetzungen jedoch nicht vor, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller aufgefordert, eine unterzeichnete Einverständniserklärung oder ein Gutachten betreffend Geruch und/oder Lärm einzureichen.

Mit diesem Vorgehen geht der Kanton Luzern über die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Auslegung von Artikel 38a RPV hinaus und ermöglicht einen umfassenden Vorrang der Landwirtschaft. Diese neue Praxis hat sich in den letzten Monaten bewährt. Sie gilt mit den erwähnten Erleichterungen ebenfalls für die Beurteilung von zonenkonformen Biogasanlagen.

Seit der Einreichung des vorliegenden Postulats hat sich die Luzerner Bewilligungspraxis dahingehend gewandelt, dass im Bereich Geruch und Lärm nun ein umfassender Vorrang der Landwirtschaft gilt. Damit ist die Forderung des Postulats aus Sicht unseres Rates bereits umgesetzt, weshalb kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Postulats war das Anliegen aber noch nicht umgesetzt.

Wir beantragen daher, das Postulat erheblich zu erklären.